

Liestal, 4. Mai 2017/KB

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. September 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017-127** – **Postulat** von **Lucia Mikeler Knaak**

Titel: **Krankheitsfall in Familie - Entlastung für Eltern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Postulantin verlangt die Prüfung, wie die Betreuung von familienextern betreuten Kindern im Krankheitsfall für die betroffenen Familien im Bedarfsfall finanziell unterstützt werden kann und ob die Möglichkeit besteht, diesbezüglich eine Leistungsvereinbarung mit dem Roten Kreuz Baselland abzuschliessen.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Betreuung von kranken Kindern die Arbeitnehmenden mit Familienpflichten zur Betreuung im Umfang von drei Tagen pro Krankheitsfall berechtigt (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11 Srt. 36 Abs. 3). Durch beide Elternteile sind somit pro Krankheitsfall sechs Tage durch das Arbeitsgesetz abgedeckt. Ebenfalls nicht gemeint sind hier Pflegeleistungen, welche durch die Kinderspitex erfolgen und über die Krankenkassen bzw. Gemeinden abgegolten werden.

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) regelt in § 6 Abs. 3, dass die Gemeinden das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen, soweit Bedarf besteht. Ein Betreuungsbedarf, welcher durch Krankheit verursacht ist und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient, wurde während des Entstehungsprozesses des FEB-Gesetzes nicht thematisiert. Das offen formulierte FEB-Gesetz lässt es zu, dass der Betreuungsbedarf im Krankheitsfall eingeschlossen werden kann. Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind in § 2 FEB-Gesetz geregelt. Es handelt sich um Tagesfamilien, Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen und von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen. Die vorübergehende Betreuung durch das Rote Kreuz untersteht nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen. Um Beiträge ausrichten zu können, kann die jeweilige Gemeinde das Rote Kreuz als Betreuungsform gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c FEB-Gesetz anerkennen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist derzeit dabei, einen Leitfaden zur Erstellung von Reglementen zur familienergänzenden Kinderbetreuung für die Gemeinden zu erarbeiten. Darin wird eine Empfehlung aufgenommen, dass die Betreuung von kranken Kindern in die Überlegungen der Gemeinden eingeschlossen werden soll.

Eine Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Roten Kreuz ist ausgeschlossen, weil die bestehende gesetzliche Grundlage vorsieht, dass die Erstellung des bedarfsgerechten Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung eine Aufgabe der Gemeinden ist.

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Finanzierung der Betreuung von kranken Kindern aufgezeigt und eine Leistungsvereinbarung geprüft. Wir beantragen daher die Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.